



## **MERKBLATT ZUM INFEKTIONSSCHUTZ**

### **für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten** oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien** (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung).
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr**;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ein ernsthaft krankes Kind gehört grundsätzlich **NICHT** in eine Betreuungseinrichtung. Bei Fieber, Infekten, Magen- Darm- Erkrankungen, langwierigen Erkältungen und anderen ansteckenden Krankheiten bitten wir Sie, Ihr Kind Zuhause zu lassen und ihm entsprechende Ruhepausen zu gönnen. Ihr Kind sollte in diesem Fall 24 Stunden Durchfall- und Fieberfrei sein. Sollten Sie Ihr Kind mit erhöhter Temperatur in unserer Obhut lassen, erlauben wir uns, die Körpertemperatur mit einem Stirnthermometer zu beobachten und das Kind bei mehr als 38,0°C wieder abholen zu lassen.

Sollte das Kind sehr angeschlagen, müde und passiv sein, werden wir uns erlauben, das Kind Ihnen sofort wieder mitzugeben oder abholen zu lassen.

Wir bitten Sie, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Einrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit!

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien** nur mit **Genehmigung des Gesundheitsamtes** wieder in die Einrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Sollte in der Wohngemeinschaft des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit vorgekommen sein oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist das Kind vom Besuch der Einrichtung vorerst ebenfalls noch fern zu halten.

Wann ein Besuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

**Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns umgehend benachrichtigen!**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

### **Besonderer Vermerk:**

#### **Windelpilz**

Da die Pilze (*Candida albicans*) sehr verbreitet sind und sie jeder spazieren tragen kann, ist ein Kindergartenverbot nicht umsetzbar. Im Verdachtsfall werden wir Sie darauf ansprechen und Ihnen einen Arztbesuch zur Abklärung und ggf. zur Behandlung empfehlen! - Falls das Wickelkind sehr darunter leidet, beispielsweise oft schreit, in kurzen Abständen gewickelt werden muss oder ohne Windeln für eine gewisse Zeit sein sollte, werden wir Sie bitten, ihr Kind wieder mitzunehmen.